



WTC - WE TAKE CARE GmbH

Steudelgasse 36/23, 1100 Wien

+43 (0) 720 / 97 93 43

office@wtc.co.at · www.wetakecare.at

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassung und Recht
Hauptreferat Legistik
Europaplatz1
7000 Eisenstadt

Wien, am 04.03.2024

Zahl: 2024-000.684-5/4

OE: VR

Betreff: Entwurf einer Verordnung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Ersuchen, eingelangt am 07.02.2024, zum Thema des Entwurfs einer Verordnung, mit der die Burgenländische Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung möchten wir wie folgt eine Stellungnahme abgeben.

Vorweg möchten wir betonen, dass die Bgld. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, geltend ab Oktober 2019, unsererseits sehr begrüßt wurde und eine enorme Qualitätssteigerung in dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet. Aufgrund von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen veränderten Parametern sehen wir jedoch ebenfalls die erforderliche Anpassung einiger Vorgaben. Das Ihrerseits auf diese geänderten Strukturen eingegangen und die Verordnung neuerlich angepasst wird, schätzen wir sehr.

Wir schließen uns der Stellungnahme der IGSWG Burgenland vollinhaltlich an, möchten dennoch gesondert folgendes anmerken:

§13 Abs 11: Es ist eine durchgehende Rufbereitschaft einzurichten. Diese ist von der pädagogischen Leitung und von der stellvertretenden pädagogischen Leitung jederzeit zu gewährleisten.

Die gesetzliche Verankerung einer Rufbereitschaft im Wohngruppen-Setting begrüßen wir sehr und ist unserer Meinung nach als weiteres Qualitätsmerkmal zu verstehen. Unklar sind uns hier lediglich die konkreten Umsetzungsbestimmungen, die in Einklang mit den kollektivvertraglichen, arbeitszeitrechtlichen Regelungen und der juristischen Ausgestaltung und Entlohnung zu bringen sind.

Unklar bleibt des Weiteren, ob nur die pädagogische Leitung bzw. die stellvertretende pädagogische Leitung für die Rufbereitschaft heranzuziehen sind oder ob das gesamte Betreuungspersonal hierfür eingesetzt werden kann.

Lt. §13 Abs. 2 des SWÖ-Kollektivvertrags ist Rufbereitschaft nur an 30 Tagen innerhalb von 3 Monaten möglich. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß §13 des SWÖ-Kollektivvertrags die Abgeltung von Rufbereitschaften festgelegt ist und wir dies in unsere Tagsatz-Kalkulationen aufnehmen müssten.

Wir freuen uns über die Möglichkeit der Partizipation in diesem Prozess und stehen bei etwaigen Rückfragen sehr gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

WTC-We take care GmbH
Staudlgasse 36/23
1100 Wien
Tel.: 0720-979343

Christine Milosavljevic
Geschäftsleitung